

Friedhofsatzung der Stadt Hillesheim vom 17.07.2025

Der Stadtrat von Hillesheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390) sowie der §§ 2 (3), 5 (2) und 6 (1) Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der derzeit geltenden Fassung, am 28.06.2023 folgende Neufassung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Hillesheim gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

Hierzu gehören die Friedhöfe in der Stadt Hillesheim sowie die Friedhöfe in den Stadtteilen Bolsdorf und Niederbettingen.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Stadt Hillesheim waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG. zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung.

2. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Stadtverwaltung betreten werden.
- (2) Die Stadtverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabstellenherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Stadtverwaltung sind ausgenommen.
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Stadtverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen,
 - i) zu spielen, zu lärmern und Musikkwiedergabegeräte zu betreiben.

Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§5

Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Tätigkeiten nur ausüben, wenn sie
 - a) in der Handwerksrolle eingetragen sind oder
 - b) die für ihr Berufsbild erforderliche fachliche Qualifikation besitzen, sofern keine Eintragung in die Handwerksrolle vorgeschrieben ist.

Die Tätigkeiten sind nur innerhalb des jeweiligen Berufsbildes zulässig. Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen.

- (2) Die Stadtverwaltung kann Gewerbetreibenden allgemein oder im Einzelfall die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese
 - a) schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen oder
 - b) wiederholt Arbeiten auf den Friedhöfen unsachgemäß ausgeführt haben.
- (3) Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragten des jeweiligen Gewerbetreibenden wird diesem zugerechnet.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§6

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadtverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 13 Abs. 4.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Jede Beisetzung ist von einem beauftragten Bestatter durchzuführen. Eine Durchführung durch andere Personen ist nicht gestattet.
- (4) Die Stadtverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen oder mit dem beauftragten Bestatter und, falls gewünscht, mit der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (5) Aschen müssen spätestens drei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden Sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 7

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von den Beauftragten der Stadtverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
Die Gräber haben folgende Maße:
a) für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
Länge: 1,20 m
Breite: 0,60 m
Abstand: 0,30 m
b) für Verstorbene über 5 Jahre:
Länge: 2,00 m
Breite: 0,90 m
Abstand: 0,30 m
c) Urnenbestattungen:
Länge: 0,70 m
Breite: 0,70 m
Abstand: 0,30 m
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Einweisung der Grabstellen durch die Stadtverwaltung ist zu beachten.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör

durch die Stadtverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Stadtverwaltung zu erstatten.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 9

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadtverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG., bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der beauftragten Stadtverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an den benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§10

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - Reihengrabstätten (siehe § 11)
 - Wahlgrabstätten (siehe § 12)
 - Urnengrabstätten als Einzel- oder Doppelgrabstätten (siehe § 13)

- Rasengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen (siehe § 14)
 - Urnengrabstätten an Bäumen als Einzel- oder Doppelgrabstätten (siehe §15)
 - Kindergäber im Sternenfeld (siehe § 16)
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
 - (3) Das Nutzungsrecht an allen Grabstätten kann nach Absprache und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verlängert werden.

§11

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - (1) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - (2) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (5) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekanntgemacht.

§ 12

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit verlängert worden ist. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,

- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 5 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Stadtverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (9) Wahlgrabstätten können zu gemischten Grabstätten umgewidmet werden. Gemischte Grabstätten sind bereits durch Erdbestattung belegte Wahlgräber (§ 14 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung von bis zu 2 Aschen je Grabstelle gestattet werden kann.
- (10) Eine Beilegung einer Asche kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit nach Vereinbarung mit der Stadt Hillesheim verlängert worden ist und eine Gebühr für die Beilegung einer Urne in Höhe der Gebühr eines Urnengrabes entrichtet wird.

§ 13

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - 1. in Urneneinzelgrabstätten
 - 2. in Urnendoppelgrabstätten
 - 3. in Reihengrabstätten bis zu 2 Aschen
 - 4. in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen in einstelligen, und in mehrstelligen bis zu 2 je weitere Grabstelle
 - 5. in Urneneinzel- und Urnendoppelgrabstätten unter Bäumen.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Stadtverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (6) Überurnen (Schmuckurnen) müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.

§ 14

Rasengrabstätten

- (1) Die Rasengräber werden als Reihengräber für Erd- bzw. Urnenbestattungen angelegt.
- (2) In jeder Rasengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Bestattung erfolgen. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit noch mindestens 10 Jahre beträgt.
Wird die Beisetzung in einem Urnendoppelgrab als Rasengrab gewünscht, ist dies bereits vor der ersten Beisetzung zu vereinbaren.
- (3) Die Grabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von vier Wochen nach der Beisetzung/Bestattung von jeglichem Grabschmuck zu räumen. Sie werden vom Friedhofsträger eingeebnet und eingesät.
- (4) Die Pflege und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit von Beauftragten der Stadt durchgeführt.
- (5) Für die Pflegearbeiten des Rasens, das wiederkehrende Verfüllen und Einsäen der abgesackten Grabstätten sowie die evtl. Neuverlegung der Namensplatten erhebt die Stadt zusätzlich zu der normalen Reihengrabgebühr eine einmalige Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist. Die Gebühr wird als Pauschale für Grabstelle und Pflegeaufwand beim Erwerb der Grabstelle erhoben.
- (6) Die Kenntlichmachung der Grabstätten erfolgt durch steinerne Namenstafeln aus dem Material „Grauwacke“ (geschliffen) in der Größe von 70 x 40 x min. 5 cm (Länge x Breite x Stärke/Dicke), die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden. In die Platten werden Vorname, Name, Geburtsjahr und Sterbejahr eingraviert. Ein zusätzliches Wunschmotiv ist zulässig, muss aber vom Nutzungsberechtigten gesondert gezahlt werden. Die Herstellung und der Einbau der Namenstafeln werden von der Friedhofsverwaltung im Namen der Stadt in Auftrag gegeben.
- (7) In der Vegetationszeit (01. April bis 31. Oktober jeden Jahres) sind die Rasengräber von jeglichem Grabschmuck und Grableuchten freizuhalten, um Schäden bei Pflegearbeiten zu vermeiden. Außerhalb der Vegetationszeit eines Jahres sind einfache Grabschmucke und Grableuchten geduldet. Die Stadt ist berechtigt, unerlaubt aufgestellten Grabschmuck sowie Grableuchten abzuräumen und ggfls. zu entsorgen, um ungehindert Pflegearbeiten durchführen zu können. Für evtl. Schäden aufgrund von Pflegemaßnahmen wird seitens der Stadt nicht gehaftet.
- (8) Ein genereller Rechtsanspruch für das Belegen von Rasengräbern besteht nicht. Sollten besondere Umstände oder rechtliche Vorgaben die Bestattung in Rasengräbern nicht zulassen, erfolgt die Bestattung nach den Vorschriften der Friedhofssatzung in normalen Reihen- oder Wahlgräbern.

§ 15

Urnengrabstätten unter Bäumen

- (1) Die Asche der Verstorbenen wird in biologisch abbaubaren Urnen im Wurzelbereich vorhandener Bäume eingebracht. Die Beisetzung erfolgt in einer Belegungstiefe von mindestens 0,50 m gemessen von der Erdoberfläche bis zu Oberkante der Urne im

Umkreis von ca. 1,50 m vorhandener ausgewiesener Bäume auf dem Friedhofsgelände. Die Anordnung der Urnen wird so gewählt, dass ein Mindestabstand von 0,30 m von Urne zu Urne gewahrt ist.

- (2) Bestattung unter Bäumen erfolgt in Urneneinzelgrabstätten oder in Urnendoppelgrabstätten.
- (3) Die ausgewiesenen Bäume sind zum Auffinden jeweils mit einer Registriernummer versehen, so dass jeder Baum eindeutig beschrieben ist.
- (4) In Abstimmung mit dem Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen nach § 9 BestG kann ein weiteres Markierungsschild an der Grabstätte angebracht werden. Diese Namensschilder werden einheitlich von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.
- (5) Grabpflege im herkömmlichen Sinne (etwa durch Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Veränderungen der Grabstätte oder des Bodens) ist in diesem Bereich nicht gestattet. Es ist insbesondere nicht gestattet:
 - Grabmale, Gedenksteine, Aufbauten oder Baulichkeiten zu errichten,
 - Kränze, Blumenschmuck, Bildnisse oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - Kerzen und Lampen aufzustellen sowie
 - Anpflanzungen vorzunehmen.Nach der Beisetzung können Blumen an der Grabstätte niedergelegt werden. Die Blumen werden zwei Wochen nach der Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten abgeräumt, um das Grab der Natur zu überlassen. Blumenschmuck nach diesem Zeitpunkt ist nicht gestattet.
- (6) Die Pflege der Grabstätten im Bereich der Bestattung unter Bäumen obliegt der Stadt Hillesheim. Die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte dürfen Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten.

§ 16

Sternenfeld

- (1) In einem speziell zur Verfügung gestellten Grabfeld ist die Bestattung von tot geborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindern möglich.
- (2) Eine Bestattung ist nur möglich, wenn der Wohnsitz der Eltern oder eines Elternteiles der Verbandsgemeinde Gerolstein liegt.
- (3) Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre.
- (4) Auf Wunsch der Eltern kann eine Namenstafel von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Die Tafel wird mit dem Vornamen und dem Sterbedatum beschriftet.
- (5) Die Kosten für die Grabstelle und die Herstellung des Grabes übernimmt die Stadt. Für die Namenstafel wird eine Gebühr erhoben, die in der Haushaltssatzung festgelegt sind.

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

§ 18

Gestaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen.
- (2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff (Stein / Holz) hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Grabmäler sollen möglichst keinen sichtbaren Sockel haben.
- (3) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.
- (4) Nicht zugelassen sind
 - a) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 - b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan (oder Metall), ausgenommen religiöse Darstellungen.
 - c) Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Porzellan sowie aus Kork-, Topf- oder Grottensteinen,
 - d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
 - e) Lichtbilder.
- (5) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,70m für Kinder sein. Liegende Grabmäler – Grabplatten oder sogar Kissensteine sind nur zugelassen, wenn 1 / 3 der Grabfläche für gärtnerische Anlagen zur Bepflanzung frei bleibt. Ganze Grababdeckungen sind nicht zulässig.
- (6) Auf Grabstätten für Urnenbestattungen sind Grabmale mit einer Höhe bis 0,70 m zulässig. Komplette Grabplatten sind zulässig.
- (7) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 19

Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadtverwaltung.
- (2) Den Anträgen ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab

- 1: 10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung beizufügen.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
 - (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.
 - (5) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale werden auf Kosten des Grabinhabers von der Friedhofsverwaltung entfernt.

§ 20

Standssicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd stand-sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 21

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal – im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standssicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs.1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadtverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderungen der Stadtverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadtverwaltung dazu, auf Kosten des Verantwortlichen, berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. §21 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 22

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Stadtverwaltung entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale nach Aufforderung zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird der Nutzungsberechtigte bzw. Verantwortliche hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadtverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Sofern Grabstätten von der Stadtverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.
- (3) Die Grabstätten sind wie folgt zu räumen:
- a) die gesamte Bepflanzung ist zu entfernen,
 - b) die Grabmale, Einfassungen, und Abdeckplatten müssen einschließlich der Fundamente entfernt werden,
 - c) die Grabstätte ist auf natürliches Höhenniveau mit Erde wieder aufzufüllen und mit Rasen einzusähen.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Bei der Grabbepflanzung ist darauf zu achten, dass Bäume, größer werdende Sträucher und Hecken eine Gesamthöhe von 0,80 m nicht überschreiten.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen, oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadtverwaltung.

§ 24

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadtverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder einebnen.

- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 25

Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadtverwaltung betreten werden. Die Stadtverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

8. Schlussvorschriften

§ 26

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich in Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 3 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 4 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Abs. 1)
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18 Abs. 5 u. 6)

7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert oder entgegen der Antragstellung (§ 19 Abs. 1 bis 3),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Stadtverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20,21),
 10. Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
 11. die Leichenhalle entgegen § 25 Abs. 1 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung i.V. mit der Haushaltssatzung zu entrichten.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 16.02.2009 i.V.m. der 1. Änderung vom 17.11.2017 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

§ 31

Salvatorische Klausel

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Bestattungsgesetz.

Hillesheim, den 17. Juli 2025


Gabriele Braun
Stadtbürgermeisterin

